



Der Komet.

Unterhaltungsblatt für gebildete Stände.

Siebzehnter Jahrgang.

Redacteur: Dr. C. Herlossohn.

Verleger: C. P. Melzer.

N^o 25.

Montag, den 2. Februar.

1846.

Ueber Metternich und sein System.

(Fortsetzung.)

§. 5. Die Manuscripte sind gewöhnlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, doch kann nach Beschaffenheit des Gegenstandes, nach Eigenschaft des Verfassers, und nach Umständen die Freisprechung von Duplicaten, beim k. k. Directorium, und in den Provinzen bei der Landesstelle ange sucht werden. In Fällen, wo diese erfolgt ist, ist das Manuscript nach vollbrachtem Drucke sogleich auf das Revisionsamt nebst einem in Pappendeckel gebundenen Exemplar wieder einzuliefern, und würde jeder im Drucke ohne vorherige Anzeige und erhal tene Erlaubniß gemachte Zusatz, und jede erwiesene Verfälschung des Originals (die Fehler in der Rechtschreibung oder im Styl, deren Verbesserun gen den Sinn nicht ändern, allein ausgenommen)

als Betrug und vorsätzliches Falsum strenger Ahn dung unterliegen.

(Die Vorschrift zur Einreichung zweier Exem plare des Manuscriptes ist eine völlig nutzlose Be zeration. Wo soll der arme Autor Geld und Zeit hernehmen, zwei Abschriften zu besorgen? Welche unnütze Verzögerung der Censur entspringt aus der Nothwendigkeit, erst um Befreiung von dieser Vorschrift einzukommen und wenigstens vierzehn Tage auf diese Gnade zu warten! War es aber Ihrer Majestät, der Censur, nicht gefällig gleich zu antworten, so konnte auch ein Jahr vergehen. Wenn jeder Zusatz zum Manuscript als ein Fal sum erklärt ist, so meine ich, wäre das streng genug. Uebrigens ist es nirgends gesagt, wie lange die Censur ein Manuscript behalten darf. Es kommen Fälle vor, daß sie auch die Erledigung vergißt. Mir selbst wurde ein Manuscript von